

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 339/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma C-Hotel O GmbH & Co. KG,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
C-Hotel O Verwaltungs-GmbH, diese vertreten
durch ihre Geschäftsführer Gisela und August K,
Eplatz 20-26, O,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma M Warenhandels- und Vermittlungs-
gesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Alfred W,
Kstraße 23, O,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte und

-

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 26. April 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Oldenburg vom 11. Mai 1989 - 1 U 218/88 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 200.000 DM

26

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 545 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat das Schreiben vom 7. Juni 1984 ohne Rechtsirrtum ausgelegt und das Ergebnis der Beweisaufnahme rechtsfehlerfrei gewürdigt. Der Revision ist es versagt, ihre eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen des Tatrichters zu setzen. Durchgreifende Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten zeigt die Revision nicht auf. Die von ihr erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

